



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00
00.0000.00

PD/P211247

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag und Bericht

betreffend

Kantonale Volksinitiative „1 % gegen globale Armut“

und

Gegenvorschlag für ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

Vernehmlassungsentwurf

Inhalt

1. Begehren	4
2. Zusammenfassung	4
3. Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt	4
3.1 Rechtliche Grundlage.....	4
3.2 Entwicklungszusammenarbeit	5
3.3 Soziale Kooperationen	5
3.3.1 Basel-Abidjan	5
3.3.2 Basel-Sahab.....	5
3.3.3 Roma-Projekte in Rumänien	6
3.4 Beiträge an Institutionen, welche sich für die internationale Zusammenarbeit engagieren (Swiss TPH und swisspeace)	6
3.5 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.....	6
3.6 Soforthilfe	6
3.7 Abgrenzung zu anderen Formen der kantonalen Unterstützung.....	6
3.7.1 Gemeinden Riehen und Bettingen	6
3.7.2 Internationale Kooperationen mit Standortinteressen	7
4. Internationale Zusammenarbeit des Bundes und anderer Kantone und Städte ..	7
5. Kantonale Initiative «1 % gegen globale Armut»	8
5.1 Inhalt der Initiative	8
5.2 Formulierter Gegenvorschlag	8
6. Gesetzesvorhaben	9
6.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs	9
6.2 Begriff der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes	9
6.3 Qualitätskriterien	10
6.4 Fördersystem	10
6.4.1 Förderbeiträge.....	10
6.4.2 Soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten	10
6.4.3 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern	10
6.4.4 Generelle Entscheidkompetenzen.....	11
6.5 Finanzierung der kantonalen internationalen Zusammenarbeit	11
6.6 Aufbau des Gesetzesentwurfes.....	11
6.6.1 Allgemeine Bestimmungen	11
6.6.2 Förderung der internationalen Zusammenarbeit.....	11
7. Vernehmlassung	11
8. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	11
8.1 § 1 Gegenstand und Zweck.....	11
8.2 § 2 Schwerpunkte	12
8.3 § 3 Fördersystem	12
8.4 § 4 Qualitätskriterien	13
8.5 § 5 Zuständigkeit.....	14
8.6 § 6 Kommission für Internationale Zusammenarbeit	15
8.7 § 7 Finanzierung	15
9. Finanzielle Auswirkungen	16
10. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	17

11. Antrag.....18

Vernehmlassungsentwurf

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen den Erlass des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA). Dieses neue kantonale Gesetz ist ein Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut».

2. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich für die Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten Bevölkerungsgruppen dieser Welt. Mit finanziellen Beiträgen sollen die Entwicklungschancen der Bevölkerung in den ärmsten Ländern der Welt oder in speziell benachteiligten Regionen nachhaltig verbessert werden. Dieses Engagement soll nun ausgebaut und mittels gesetzlicher Grundlage verankert werden.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung. Der Fokus der kantonalen Förderung liegt auf der Unterstützung von einkommensschwachen Ländern, Regionen und Städten im Ausland. Demgegenüber orientieren sich die wirtschaftlichen Kooperationen des Kantons vorwiegend an wirtschaftlichen und standortpolitischen Interessen des Kantons; sie sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Unterstützung erfolgt über folgende Fördergefässe: durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme von nicht gewinnorientierten, im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätigen juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern. Die geleistete Unterstützung des Kantons muss definierte Qualitätskriterien erfüllen. Für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit soll vom Grossen Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung gesprochen werden. Aus Sicht des Regierungsrates macht ein schrittweiser Aufbau der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit Sinn. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zunächst eine Rahmenausgabenbewilligung von 30 Millionen Franken.

Mit dem Gesetzesvorschlag legt der Regierungsrat gemäss § 20 Abs. 3 Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) einen formulierten Gegenvorschlag zur formulierten kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» vor. Diese Initiative fordert insbesondere, dass 0,3 bis 1 % der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden. Die kantonale Initiative war am 1. Juni 2022 vom Grossen Rat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen worden.

3. Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt

3.1 Rechtliche Grundlage

Das aktuelle Engagement des Kantons Basel-Stadt stützt sich direkt auf die Grundrechtsgarantien und -ziele gemäss §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Kantonsverfassung. Ausführende Bestimmungen sind bis anhin einzig für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorhanden (Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 [SG 491.800]).

3.2 Entwicklungszusammenarbeit

Der Kanton Basel-Stadt leistet bis anhin einen fixen Beitrag in der Höhe von 2 Millionen Franken im Jahr an Projekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Mit Beschluss Nr. 22/02/09G vom 12. Januar 2022 hat der Grosse Rat für die Jahre 2022–2025 für die Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt im Ausland Ausgaben in der Höhe von jährlich 2 Millionen Franken zugestimmt. Die Projektbeiträge werden vom Regierungsrat auf der Basis von Projekteingaben von Organisationen mit Sitz in der Schweiz gesprochen. Die Prüfung der Anträge und die Formulierung von Empfehlungen für den Mitteleinsatz zuhanden des Regierungsrats erfolgt durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission für Entwicklungszusammenarbeit.

Die inhaltliche Fokussierung der Entwicklungszusammenarbeit richtet sich dabei stark auf die Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Kriterien für die Unterstützungsempfehlungen sind Effizienz, Wirkung, soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit und Rechenschaft. Gute Erfahrungen wurden mit der Vorgabe einer Risikoeinschätzung in den Projektanträgen gemacht (je nach Kontext hinsichtlich Korruption, sozialer Konflikte, ökologischer Auswirkungen, usw.). Zudem werden gezielt Projekte von lokal verankerten Organisationen gefördert.

3.3 Soziale Kooperationen

Aktuell pflegt der Kanton Basel-Stadt drei internationale, soziale Kooperationen. Mit der Beantwortung des Anzuges Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend eine Städtepartnerschaft "Von Stadt zu Stadt" als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa entschied sich der Regierungsrat, eine Zusammenarbeit mit der Stadt Abidjan (Stadtteil Yopougon) an der Elfenbeinküste und der Stadt Sahab in Jordanien einzugehen. In Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Bettelverbots wurde zudem ein Engagement zu Gunsten der Roma-Bevölkerung in Rumänien aufgelegt. Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat zu allen drei Engagements einen detaillierten Ausgabenbericht vor. Das finanzielle Engagement für die drei Kooperationen beläuft sich insgesamt auf rund 765'000 Franken jährlich.

3.3.1 Basel-Abidjan

Das Ziel der Kooperation ist die Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung von Abidjan. In den Bereichen der städtischen Infrastruktur, der Gesundheit, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der Bildung und Kultur wurde eine Zusammenarbeit vereinbart, da hier einerseits Anknüpfungspunkte von Basler Stakeholderinnen und Stakeholdern und andererseits ein Bedarf an Unterstützung vonseiten Abidjan bestehen. In enger Zusammenarbeit mit dem Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH), dem mit dem Swiss TPH institutionell in enger Verbindung stehenden und in Abidjan ansässigen Centre Suisse de Recherches Scientifiques (CSRS), der Schweizerischen Friedensstiftung swisspeace sowie der Regierung von Abidjan wurden konkrete, zu unterstützende Projekte identifiziert. Für die Umsetzung dieser Kooperation hat der Grosse Rat für die Jahre 2022 bis 2025 Ausgaben von insgesamt 525'000 Franken (175'000 Franken p. a.) bewilligt (GRB Nr. 22/38/19G vom 21. September 2022).

3.3.2 Basel-Sahab

Mit der Partnerschaft mit der jordanischen Stadt Sahab möchte der Kanton Basel-Stadt einen Beitrag zur verbesserten Lebenssituation in Stadtteilen mit hohem Anteil an geflüchteten Menschen leisten. Im Rahmen der Zusammenarbeit soll ein gegenseitiger Austausch und damit ein Mehrwert für beide Städte erreicht werden. Für die Partnerschaft im Sinne von Stadt zu Stadt hat der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt 1,2 Millionen Franken (300'000 Franken p. a.) unterbreitet. Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2023 dem Ausgabenbericht zugestimmt.

3.3.3 Roma-Projekte in Rumänien

Im Rahmen des Ratschlags zu einer Teilrevision des Übertretungsstrafgesetzes sowie dem Bericht zur Motion Joël Thüring betreffend «Wiedereinführung des Bettelverbots im Kanton Basel-Stadt» und dem Bericht zum Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend «Bettlerproblematik: Berner Modell als mögliche Lösung» (21.0020.01, 20.5282.03 und 20.5364.02), hat der Regierungsrat die Prüfung eines sozialen Engagements in Rumänien angekündigt. Ziel des Engagements ist es, die Lebensumstände der Roma vor Ort nachhaltig zu verbessern, indem eine stärkere soziale und ökonomische Integration erreicht wird. In Zusammenarbeit mit der Civil Society Development Foundation (CSDF) wurden zwei konkrete Projekte ausgearbeitet. Für die Umsetzung hat der Grosse Rat für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt 1,16 Millionen Franken (290'000 Franken p. a.) bewilligt (GRB 22/49/08G vom 7. Dezember 2022).

3.4 Beiträge an Institutionen, welche sich für die internationale Zusammenarbeit engagieren (Swiss TPH und swisspeace)

Der Kanton leistet Beiträge an das Swiss TPH und swisspeace. Ein gewisser Anteil ist der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung zuzurechnen. Beim Swiss TPH ist dies rund ein Viertel des Staatsbeitrages (1 Million Franken p. a. von 4 Millionen Franken p. a.) und bei swisspeace rund drei Viertel des Staatsbeitrages (300'000 Franken p. a. von 400'000 Franken p. a.).

3.5 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern

Jährlich werden 300'000 Franken Stipendienbeiträge an Personen aus Staaten mit beschränkten finanziellen Ressourcen für eine Ausbildung in der Region Basel vergeben. Gefördert werden hauptsächlich Personen in einem Doktoranden- oder Weiterbildungsstudium am Swiss TPH, an der Universität Basel oder an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Studierenden sind häufig an Kooperationsprojekten zwischen Basler Instituten und Hochschulinstituten in einkommensschwachen Ländern beteiligt. Die Stipendien sind im Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 (SG 491.800) geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetz erhalten sie eine Grundlage auf Gesetzesstufe.

3.6 Soforthilfe

In der Vergangenheit hat der Kanton Basel-Stadt in aussergewöhnlichen humanitären Notlagen Soforthilfe im Ausland geleistet. So zuletzt im Kontext des Krieges in der Ukraine. Hier hat der Regierungsrat im Jahr 2022 für Soforthilfemassnahmen in der Ukraine aus dem Swisslos-Fonds 250'000 Franken gesprochen. Der Grosse Rat hat im Rahmen eines Nachtragskredites weitere 750'000 Franken beschlossen.

3.7 Abgrenzung zu anderen Formen der kantonalen Unterstützung

3.7.1 Gemeinden Riehen und Bettingen

Die Gemeinde Riehen wendet 1 % der Einkommenssteuereinnahmen für die Entwicklungszusammenarbeit auf. Mit dem Geld werden Projekte der Partnergemeinde Csikszereda in Rumänien sowie der Patengemeinde Val Terbi im Kanton Jura unterstützt. Die restlichen Gelder fliessen in die freie Vergabe für Projekte im In- und Ausland. Eine Kommission prüft die entsprechenden Projektanträge zuhanden des Gemeinderates. Da es sich hierbei nicht um kantonale Ausgaben handelt,

fällt das Engagement der Gemeinde Riehen nicht unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Gemeinde Bettingen wendet 1 % der Einkommenssteuereinnahmen für Spenden im In- und Ausland auf. Die detaillierte Ausgabenpolitik ist in einem jeweils für vier Jahre geltenden Spendenkonzept geregelt.

3.7.2 Internationale Kooperationen mit Standortinteressen

Des Weiteren ist der Kantons Basel-Stadt in den letzten 20 Jahren verschiedene Städtepartnerschaften und Kooperationen eingegangen. Hierzu gehören die Zusammenarbeit mit Massachusetts (seit 2002), Shanghai (seit 2007), Toyama (2009), Miami Beach (2011) sowie Seoul (2022). Diese Kooperationen und die damit verbundenen Aktivitäten mit Bezug zum Standortwettbewerb sind primär auf die Bedürfnisse der standortrelevanten Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Wirtschaft und Logistik, Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie Kultur und Tourismus ausgerichtet. Ziel ist es, die Akteurinnen und Akteure bei der Erreichung ihrer eigenen Ziele zu unterstützen, indem auf politischer Ebene Netzwerke zur Verfügung gestellt und Türen geöffnet werden. Folglich stehen bei diesen Engagements nicht die Armutsbekämpfung und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene im Vordergrund. Sie sind dementsprechend vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht erfasst.

4. Internationale Zusammenarbeit des Bundes und anderer Kantone und Städte

Internationale Zusammenarbeit ist in der Schweiz bei Bund, Kantonen und Städten – soweit sie eine solche vorsehen – unterschiedlich geregelt, nachfolgend einige Beispiele:

Der Bund anerkennt grundsätzlich 0,7 % des Bruttonationaleinkommens als ein langfristiges Ziel für die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe. Seit dem Jahr 1990 schwanken die Zahlen zwischen 0,30 und 0,53 % (0,50 % im Jahr 2021).¹

Die Stadt Zürich hat mit Abstimmung vom 17. November 2019 den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» angenommen. Dieser sieht vor, dass die Stadt – abhängig von der jeweiligen Finanzlage – jährlich mindestens 0,3 und maximal 1 Steuerprozent für Unterstützungsleistungen für Entwicklungsorganisationen ausgeben soll. Dies entspricht gemäss der Stadt Zürich aktuell einem jährlichen Betrag von rund 5 bis 18 Millionen Franken. Im Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA, AS 856.130) ist das Vergabesystem geregelt, wobei die Stadt Zürich neu drei verschiedene Vergabe-Module anwendet: Modul A beinhaltet Programmbeiträge an Zürcher Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die an einem vierjährigen Programm der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) teilnehmen. Modul B beinhaltet Projektbeiträge an Schweizer NGOs. Und Modul C umfasst befristete und projektbezogene Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern. Das Budget für die internationale Zusammenarbeit wird gemäss folgendem Schlüssel auf die verschiedenen Module verteilt: Mindestens je 30 % werden für Programmbeiträge nach Modul A respektive für Projektbeiträge nach Modul B und mindestens 20 % für Stadtkooperationen nach Modul C verwendet.

Auch in der Stadt Luzern wurde ein Gegenvorschlag zur Initiative «1 % gegen globale Armut» formuliert und mit Beschluss vom 27. Oktober 2022 angenommen. Die Initiative wurde daraufhin zurückgezogen. Mit dem verabschiedeten Reglement wird die Stadt jedes Jahr zwischen 12 und 16 Franken pro Kopf an Entwicklungsprojekte leisten – solange die Schweiz ihr deklariertes Ziel

¹ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/nachhaltige-entwicklung/monet-2030/alle-nach-themen/17-partnerschaften/oeffentliche-entwicklungshilfe.html>.

von Entwicklungsprojekten in der Höhe von 0,7 % des BIP nicht erreicht. Auf Basis der Bundesbeiträge 2021 betrage der Beitrag der Stadt Luzern mindestens 1 Million Franken und höchstens 1,3 Million Franken.

Der Kanton Genf verankert in seinem seit 2002 geltenden Loi sur le financement de la solidarité internationale (LFSI) den Grundsatz, dass 0,7 % des jährlichen Kantonsbudgets zugunsten der internationalen Solidarität zu verwenden seien, insbesondere indem Kooperationsprojekte, Entwicklungshilfe, Friedensförderung und der Schutz sozialer und persönlicher Rechte unterstützt werden. Gemäss Jahresbericht zur internationalen Solidarität des Kantons Genf 2021 wurden die gesetzlich festgelegten 0,7 % bisher noch nicht erreicht. Der Anteil der vom Kanton aufgewendeten Mittel sei in den vergangenen 20 Jahren auf aktuell 0,2 % gestiegen. Der jährliche Betrag habe sich entsprechend von 10 Millionen Franken im Jahr 2003 auf über 17 Millionen Franken im Jahr 2021 erhöht. Seit 2001 seien insgesamt fast 300 Millionen Franken zugesprochen worden.

5. Kantonale Initiative «1 % gegen globale Armut»

5.1 Inhalt der Initiative

Am 26. August 2021 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» mit 3'224 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 28. August 2021 veröffentlicht worden. Die rechtliche Zulässigkeit ist gegeben. Der Wortlaut der formulierten Verfassungsinitiative lautet wie folgt:

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§ 124a Mittelverwendung enthält: (neu) Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit

¹ Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.

² Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.

³ Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.

⁴ Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.

5.2 Formulierter Gegenvorschlag

Die kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» ist der Auslöser für den vorliegenden Vorschlag zum kantonalen Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA). Die Initiative fordert einen Beitrag von 0,3 bis 1 % der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen. Gemessen an den durchschnittlichen Steuererträgen der vergangenen Jahre (2018 bis 2020 betragen diese 2,77 Milliarden Franken) entspricht dies 8,3 bis 27,7 Millionen Franken.

Der Regierungsrat begrüsst einen Ausbau des bestehenden Engagements für internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes. Das Anliegen der Initiative wurde mit dem vorliegenden

formulierten Gegenvorschlag aufgegriffen. Anstelle eines prozentualen Anteils an den kantonalen Steuererträgen soll der Grosse Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung sprechen. Für die Aufbauphase während der ersten vier Jahre beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat 30 Millionen Franken.

Anders als die Initiative, welche den Begriff der Entwicklungszusammenarbeit verwendet, wird mit dem Gegenvorschlag bewusst ein breiteres Verständnis der internationalen Zusammenarbeit gewählt, um namentlich Länder, die nicht auf der Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Entwicklungsländer aufgeführt sind (vgl. DAC List of ODA Recipients - OECD), als mögliche Empfänger und Empfängerinnen nicht per se auszuschliessen. Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesvorlage bleibt auch mit der Begriffsanpassung die Unterstützung einkommensschwacher Länder, Regionen und Städte. So ist dem Gegenstands- und Zweckartikel (§ 1) zu entnehmen, dass das Ziel der kantonalen Förderung die globale Armutsbekämpfung und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung darstellt. Die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll neben den Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit namentlich auch die humanitäre Hilfe, die Friedensförderung sowie die menschliche Sicherheit umfassen.

Weiter nennt die Initiative Anforderungen hinsichtlich der Vergabe von Beiträgen. Dieses Anliegen nimmt der Gegenvorschlag durch die Nennung von Qualitätskriterien in § 4 auf. Schliesslich sieht die Initiative vor, dass der Kanton bei der Vergabe von Beiträgen Organisationen mit Sitz in der Schweiz berücksichtigt und keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer ausschliesst. Der vorliegende Gegenvorschlag legt denn auch in § 3 Abs. 3 lit. b den Sitz in der Schweiz als formelles Kriterium einer Förderberechtigung fest. Anforderungen hinsichtlich jährlicher Einnahmen und Ausgaben oder die Existenzdauer der Organisationen sind in Übereinstimmung mit der Initiative nicht vorgesehen.

6. Gesetzesvorhaben

6.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes fand ein mehrfacher Austausch mit Vertretenden des Initiativkomitees statt. Zudem wurden Vertreterinnen und Vertreter der Fachkommission für Entwicklungszusammenarbeit sowie von lokalen NGOs in die Erarbeitung des Gegenvorschlags miteinbezogen. Schliesslich wurden Erfahrungen der Stadt Zürich eingeholt. Hier ist ein ähnlich lautender Gegenvorschlag per 1. Januar 2021 in Kraft getreten (vgl. Ziff. 4 oben).

6.2 Begriff der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes

Um die Entwicklungszusammenarbeit in einem breiten Verständnis pflegen zu können, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf der Begriff der internationalen Zusammenarbeit verwendet. Dieses breite Verständnis lehnt sich an die Definition der DEZA an, welche unter dem Titel Aktivitäten der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Friedensförderung und der menschlichen Sicherheit verfolgt. Unter dem Begriff der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinne wird demgegenüber oftmals spezifisch die Unterstützung von Staaten, die im Vergleich zu den Industrieländern einen geringeren wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweisen, verstanden. Für diese Gruppe von Staaten gibt es keine einheitlich verwendete Definition. Die OECD führt eine Liste mit Staaten, die sie als Entwicklungsländer definiert.² Staaten wie Rumänien oder die Elfenbeinküste gelten gemäss Definition der OECD nicht als Entwicklungsländer.³ Um Staaten wie diese nicht per se vom gesetzlichen Anwendungsbereich auszuschliessen, wird im Gesetzesentwurf der offenere Begriff der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der

² Vgl. DAC List of ODA Recipients – OECD.

³ Vgl. Liste für das Jahr 2022 DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org).

nachhaltigen Entwicklung verwendet. Er ist von internationalen Kooperationen des Kantons mit Standortinteressen abgegrenzt (vgl. oben Ziff.3.7.2).

6.3 Qualitätskriterien

Die geförderten Programme und Projekte sowie die Leistungen im Rahmen von eingegangenen Kooperationen und Engagements sollen gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf anerkannte Qualitätskriterien erfüllen, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen. Der Kanton orientiert sich dabei an dem von der DEZA geprägten Verständnis der genannten und nachfolgend unter Ziff. 8.4 umschriebenen Begriffe.⁴

6.4 Fördersystem

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet ein Fördersystem, das die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorsieht. Darüber hinaus soll in ausserordentlichen Notlagen Soforthilfe geleistet werden können. Die Verteilung der für die internationale Zusammenarbeit gemäss diesem Gesetz vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Fördergefässe kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln. Es ist geplant, einen Grossteil der Mittel für Förderbeiträge an Projekte und Programme einzusetzen. Rund 10 % der Mittel sind für soziale Kooperationen und Engagements vorgesehen (vgl. unten 8.7).

6.4.1 Förderbeiträge

Der Kanton leistet finanzielle Unterstützung – im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; SG 610.500) – an Projekte und Programme von juristischen Personen, die als nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Prüfung der konkreten Gesuche um Förderbeiträge und die Formulierung von Empfehlungen für den Mitteleinsatz zuhanden des Regierungsrats und des zuständigen Departements erfolgt durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission für internationale Zusammenarbeit (vgl. unten 8.6).

6.4.2 Soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten

Im Rahmen der sozialen Kooperationen und Engagements beabsichtigt der Kanton, das Potenzial von bestimmten Ländern, Regionen oder Städten für nachhaltige Entwicklung und für die Bekämpfung von Armut zu fördern. Dieses Instrument erlaubt eine Verbindung von politischem Dialog, Wissensaustausch und Projektumsetzung. Diese Kooperationen sollen jeweils mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort erarbeitet und umgesetzt werden. Bereits aktuell bestehen mit Abidjan (Yopougon), Sahab und Rumänien soziale internationale Kooperationen (siehe dazu oben 3.3).

6.4.3 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern

Der Kanton möchte die Unterstützung von Personen aus Staaten mit beschränkten finanziellen Ressourcen mittels Stipendien für eine Ausbildung in der Region Basel fortführen (siehe 3.5). Gefördert werden hauptsächlich Personen in einem Doktoranden- oder Weiterbildungsstudium am Swiss TPH, an der Universität Basel oder an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Studierenden sind häufig an Kooperationsprojekten zwischen Basler Instituten und Hochschulinsti- tuten in einkommensschwachen Ländern beteiligt.

⁴ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 6 f. [einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf].

6.4.4 Generelle Entscheidkompetenzen

Der Grosse Rat entscheidet mittels Rahmenausgabenbewilligung über die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes. Entsprechend den Regelungen über den Finanzhaushalt entscheidet das zuständige Departement selber über Förderbeiträge unter einem Betrag von 50'000 Franken (§ 25 Abs. 1 lit. d Finanzhaushaltsverordnung). Über Ausgaben von mehr als 50'000 Franken befindet der Regierungsrat (Art. 27 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz).

6.5 Finanzierung der kantonalen internationalen Zusammenarbeit

Zur Finanzierung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (vgl. unten 8.3) soll der Grosse Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung beschliessen. Aus Sicht des Regierungsrates macht ein schrittweiser Aufbau der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit Sinn. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zunächst eine Rahmenausgabenbewilligung von 30 Millionen Franken (siehe dazu 9).

6.6 Aufbau des Gesetzesentwurfes

Das Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) ist in zwei Abschnitte gegliedert: die allgemeinen Bestimmungen und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Der letztgenannte Abschnitt gliedert sich wiederum in drei Unterabschnitte – die Grundsätze der Förderung, die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung.

6.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt mit dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ werden Gegenstand und Zweck des Gesetzes erläutert. Zudem soll der Regierungsrat darin Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit festlegen können.

6.6.2 Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Der zweite Abschnitt beschreibt die Grundsätze der Förderung – insbesondere das Fördersystem mit den unterschiedlichen Fördergefässen sowie die formellen und materiellen Grundvoraussetzungen einer Förderung gemäss GIZA. Zudem werden in diesem Abschnitt die Grundlagen betreffend die Zuständigkeiten und die Finanzierung der gemäss diesem Gesetz geförderten internationalen Zusammenarbeit festgelegt.

7. Vernehmlassung

Wird nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung eingearbeitet

8. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

8.1 § 1 Gegenstand und Zweck

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ *Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.*

§ 1 des vorliegenden Erlasses definiert den Gegenstand des Gesetzes – die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Wie oben bereits ausgeführt (vgl. oben Ziff. 5.2 und 6.2), wird – angelehnt an das Begriffsverständnis der DEZA – unter der hier geregelten kantonalen internationalen Zusammenarbeit namentlich die Förderung der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des Friedens sowie der menschlichen Sicherheit im Ausland verstanden. Mit dem Begriff der internationalen Zusammenarbeit wird eine Terminologie gewählt, die ein breites Verständnis der Zusammenarbeit zulässt und namentlich Staaten, die nicht auf der OECD-Liste der Entwicklungsländer erscheinen, nicht ausschliesst. Durch die Nennung des Zweckes der hier geregelten internationalen Zusammenarbeit wird deutlich gemacht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Unterstützung von einkommensschwachen Ländern, Regionen und Städten ausgerichtet ist. So legen sowohl der Titel des Erlasses als auch § 1 die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene als Ziel der Gesetzesvorlage fest, wobei diese beiden Zwecke in Verbindung zueinander zu lesen sind. Unter dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung sind insbesondere die von der UNO definierten 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung⁵ zu verstehen. Wirtschaftliche Kooperationen und internationale Zusammenarbeit, die auf kantonale Standortinteressen fokussieren, sind vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes somit nicht erfasst.

8.2 § 2 Schwerpunkte

§ 2 Schwerpunkte

¹ Der Regierungsrat kann Schwerpunkte betreffend die internationale Zusammenarbeit festlegen.

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit zu definieren. Schwerpunkte können in unterschiedlichen Bereichen gesetzt werden. Beispielsweise indem für eine bestimmte Förderperiode ein thematischer Fokus – etwa im Bereich des Umweltschutzes – festgelegt wird.

8.3 § 3 Fördersystem

§ 3 Fördersystem

¹ Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

² Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

³ Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig;
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes erfolgt gemäss Absatz 1 durch die finanzielle Unterstützung von Projekten und Programmen gewisser Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes mittels Gewährung von Förderbeiträgen. Diese stellen Finanzhilfen nach Staatsbeitragsgesetz (StBG; SG 610.500) dar. Zudem kann der Kanton auch soziale Kooperationen und Engagements mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten eingehen. Im Unterschied zu den geförderten Projekten und Programmen

⁵ Sog. Sustainable Development Goals, siehe <https://sdgs.un.org/goals>.

können solche Kooperationen und Engagements auch in anderer Form als mittels finanzieller Unterstützung im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes erfolgen. Neben der Projektumsetzung stehen der Wissensaustausch und der politische Dialog im Vordergrund. Schliesslich gewährt der Kanton Stipendien für die Aus- und Weiterbildung von Studierenden und anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern an Hochschulen.

Des Weiteren kann gemäss Absatz 2 in ausserordentlichen Notlagen Soforthilfe geleistet werden.

Absatz 3 legt formelle Grundvoraussetzungen fest, die bei der Vergabe von Förderbeiträgen an Projekte und Programme im Sinne von § 3 Abs. 1 einzuhalten sind. Förderberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (lit. b), die nicht gewinnorientierte Zwecke im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes verfolgen (lit. a).

Absatz 4 hält fest, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz besteht, selbst wenn die formellen und materiellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Finanzhilfen hält bereits § 3 Abs. 3 StBG das Fehlen eines Rechtsanspruches fest. Die vorliegende Bestimmung hält dies umfassend auch für allfällige andere Leistungen gemäss diesem Gesetz fest.

Das Verfahren kann gemäss Absatz 5 – soweit nicht bereits durch das vorliegende Gesetz und das Staatsbeitragsgesetz geregelt – vom Regierungsrat auf Verordnungsebene konkretisiert werden, namentlich in Bezug auf weitere formelle Vorgaben (beispielsweise beizubringende Unterlagen im Rahmen der Gesuchseinreichung [§ 5 StBG] oder des Controllings respektive der Erfolgskontrolle [§ 14 StBG]). Für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern hat der Regierungsrat bereits ausführende Bestimmungen im Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 (SG 491.800) erlassen.

8.4 § 4 Qualitätskriterien

§ 4 Qualitätskriterien

¹ Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 3 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

Inhaltlich werden Programme und Projekte sowie soziale Kooperationen und Engagements gemäss § 3 Abs. 1 insbesondere nach den folgenden wissenschaftlich anerkannten Qualitätskriterien beurteilt: Wirkungsorientierung, effizienter Mitteleinsatz, Nachhaltigkeit und Transparenz – wobei sich der Kanton, wie erwähnt, namentlich an dem von der DEZA geprägten Verständnis dieser Begriffe orientiert.

Wirkungsorientierung in Sinne dieser Bestimmung meint, dass sich die zu fördernden Programme und Projekte und Leistungen im Rahmen von Kooperationen – wie auch die Umsetzung der ihnen zugrunde liegenden Strategien – in Bezug auf ihre tatsächliche Wirkung überprüfen und verbessern lassen.⁶ Die Wirkungsmessung erfasst dabei insbesondere jene Effekte, die durch die jeweiligen Programme, Projekte oder Leistungen bei den Empfängerinnen und Empfängern ausgelöst werden, aber auch längerfristige Effekte, die über die Zielgruppen hinausgehen.⁷ Dementsprechend ist im Rahmen von Programm- oder Projekteingaben sowie geplanten Leistungen bei Kooperationen glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, mit welchen Instrumenten sie wirkungsorientiert

⁶ Vgl. Instrumente der Wirkungsmessung unter <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/wirkung/wirkungsmessung.html>.

⁷ Vgl. <https://zewo.ch/de/wirkungsmessung/>.

gesteuert werden, in welchem Ausmass sich das Leben der Zielgruppe durch die geplanten Massnahmen verbessern soll und/oder welche längerfristigen Effekte avisiert werden.

Als weiteres Qualitätskriterium wird der effiziente Mitteleinsatz festgelegt. Dieses Evaluationskriterium misst die qualitativen und quantitativen Ergebnisse im Verhältnis zu den Leistungen und prüft, ob dieselben Resultate auch kostengünstiger erzielt werden können.⁸ Bei den zu fördernden Programmen, Projekten und Leistungen soll die Sicherstellung eines effizienten Mitteleinsatzes glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden.

Nachhaltigkeit als Qualitätskriterium bewertet, ob die positiven Auswirkungen einer Massnahme auch nach deren Beendigung anhalten werden (vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 7 [einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf]). Dementsprechend ist bei den zu fördernden Programmen, Projekten und Leistungen ebenfalls glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, inwieweit deren Effekte auch nach Beendigung der kantonalen Förderung anhalten werden.

Schliesslich nennt die Gesetzesvorlage die Transparenz als Qualitätskriterium. Dies bedeutet, dass Evaluationen, einschliesslich Prozesse, Daten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie Folgemassnahmen etc. öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, um die Rechenschaftslegung zu ermöglichen und das Lernen zu fördern.⁹

Die Liste der Qualitätskriterien, die eine Evaluation der zu fördernden Programme, Projekte und Leistungen im Rahmen von Kooperationen ermöglichen, ist nicht abschliessend. Die genannten Kriterien dienen der materiellen Bewertung der Eingaben. Es ist denkbar, dass bei bestimmten Massnahmen weitere Kriterien von Relevanz sind. Diesem Umstand kann bei entsprechender Begründung im Rahmen der Beurteilung der zu fördernden Aktivität Rechnung getragen werden.

Die Details bezüglich der Art und Weise, wie die Erfüllung der genannten Qualitätskriterien nachzuweisen ist, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene (Abs. 2).

8.5 § 5 Zuständigkeit

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

Gemäss § 5 bestimmt der Regierungsrat das zuständige Departement, das die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit gemäss diesem Gesetz verantwortet (die Realisierung der Förderziele, die konkrete Vergabe der Förderbeiträge, das Aufgleisen von möglichen eigenen Kooperationen und Engagements des Kantons etc.). Gegenstand dieser Bestimmung ist die grundsätzliche, übergeordnete Zuständigkeit. Im Einzelfall können Leistungen der internationalen Zusammenarbeit durch andere Departemente vergeben werden.

Die Entscheidkompetenz bezüglich der konkret zu fördernden Aktivität gemäss § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen über den Finanzhaushalt: So entscheidet das zuständige Departement selber über Förderbeiträge unter einem Betrag von 50'000 Franken (§ 25 Abs. 1 lit. d Finanzhaushaltsverordnung). Über Ausgaben von mehr als 50'000 Franken befindet der Regierungsrat (§ 27 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz).

⁸ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 7, einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf.

⁹ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 6, einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf.

8.6 § 6 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

§ 6 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.

² Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission vorsehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungswege.

Neu soll auf Ebene des Gesetzes eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit festgeschrieben werden. Diese besteht bereits heute unter dem Namen Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und wird auch in Zukunft gleich gelagerte Aufgaben, wenn auch in stark erhöhtem Umfang, übernehmen.

Die Kommission für Internationale Zusammenarbeit wird gemäss bereits bestehender Praxis weiterhin vom Regierungsrat gewählt (Abs.1). Sie hat bei der materiellen Beurteilung von konkreten Gesuchen um Förderbeiträge an Projekte und Programme, bei der materiellen Beurteilung von einzugehenden sozialen Kooperationen und Engagements und Soforthilfe (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) beratende Funktion gegenüber dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement (Abs. 2). Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Konsultation der Kommission vorsehen. Eine Ausnahme soll beispielsweise für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorgesehen werden. Hier hat der Regierungsrat zur Verwaltung der Ausgaben eine eigenständige Kommission gewählt. Weitere Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission für Internationale Zusammenarbeit sind denkbar, wenn bei der Vergabe eines Staatsbeitrags lediglich ein kleiner Anteil der geleisteten Finanzhilfe in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt. In Frage kommt beispielsweise der Staatsbeitrag an das Swiss TPH (vgl. oben Ziff. 3.4). Allfällige Ausnahmebestimmungen sind auf dem Verordnungswege zu regeln.

Ganz grundsätzlich können die zuständigen Stellen – insbesondere das zuständige Departement oder der Regierungsrat – im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei Bedarf einzelne Mitglieder der Kommission oder auch weitere externe Expertinnen und Experten beiziehen, allenfalls auch in Form eines Beirats im Sinne einer losen Gruppierung von Fachpersonen. Auch bei der Schwerpunktsetzung gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes kann es sinnvoll sein, fachliche Expertise einzuholen.

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Wahlverfahren, beispielsweise den Wählbarkeitsvoraussetzungen, der Zusammensetzung und den Aufgaben der Kommission auf Verordnungsstufe (Abs. 3). Die Vergütung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach den geltenden kantonalen Vorgaben – zurzeit die Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115).

8.7 § 7 Finanzierung

§ 7 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.

² Der Regierungsrat kann die Verteilung der vorgesehenen Mittel innerhalb des Fördersystems gemäss § 3 Abs. 1 auf dem Verordnungswege regeln.

Der Grosse Rat entscheidet mittels Rahmenausgabenbewilligung über die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes (Abs. 1). Vorgesehen ist, dass dieser in der Regel jeweils für eine Periode von vier Jahren beantragt wird. Der Kanton

kann die Verteilung der im Rahmen von § 3 Abs. 1 vorgesehenen Mittel auf dem Verordnungsweg regeln (Abs. 2). Bereits jetzt ist angedacht, dass mit rund 10 % lediglich ein kleiner Teil der zur Verfügung stehenden Mittel in Leistungen im Rahmen von sozialen Kooperationen und Engagements fliessen soll. Der Hauptteil der Fördermittel soll in Projekte und Programme der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes fliessen. Von der Zuständigkeitsregelung gemäss Finanzhaushaltsgesetz soll dabei nicht abgewichen werden (siehe Erläuterungen zu § 5 dieses Gesetzes).

9. Finanzielle Auswirkungen

Zukünftig soll der Grosse Rat zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit auf Antrag des Regierungsrates jeweils für vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung beschliessen. Aus Sicht des Regierungsrates ist jeweils eine Rahmenausgabenbewilligung von rund 32 Millionen Franken (8 Millionen Franken p. a.) denkbar. Bereits heute gibt der Kanton für diesen Zweck jährlich rund 4,365 Millionen Franken aus. Es sind dies 2 Millionen Franken für auf Empfehlung der Kommission für Entwicklungszusammenarbeit gesprochene Beiträge, rund 765'000 Franken im Jahr für soziale Partnerschaften, 1,3 Millionen Franken im Rahmen bestehender Staatsbeiträge (siehe 3) und 300'000 Franken für Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern (siehe 1.1). Damit würden die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes um knapp 4 Millionen Franken erhöht werden.

Die Erhöhung der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll über drei Jahre hinweg in drei gleich grossen Schritten, das heisst um 1,2 Millionen Franken p. a., erfolgen. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 30 Millionen Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 5,3 Millionen Franken¹⁰ für das erste Jahr, 6,5 Millionen Franken¹¹ für das zweite Jahr und je 8 Millionen Franken für das dritte und vierte Jahr. Die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das vorgelegte Gesetz (GIZA) in Kraft tritt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgaben in der heutigen internationalen Zusammenarbeit, den vorgeschlagenen Ausbau sowie das Total der Ausgaben gemäss dem vorliegenden Gegenvorschlag dar.

Tabellarische Übersicht der jährlichen kantonalen Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit

	Aktuelle Ausgaben in CHF	Ausgaben in CHF 2025	Ausgaben in CHF 2026	Ausgaben in CHF ab 2027
Förderbeiträge an Projekte und Programme	3'300'000	5'300'000	6'500'000	6'900'000
Kooperationen und Partnerschaften	765'000	800'000	800'000	800'000
Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern	300'000	300'000	300'000	300'000
Total	4'365'000	6'400'000	7'600'000	8'000'000

Die Planung, Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit, die Aufbereitung und Prüfung der Gesuche, das Controlling und die Evaluation aller Beiträge und Engagements

¹⁰ Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat bereits die Ausgaben für die Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern von 300'000 Franken sowie die Ausgaben für den Staatsbeitrag an swisspeace von 400'000 Franken beschlossen, sie müssen daher für 2025 nicht erneut beantragt werden (siehe GRB 21/46/12G vom 10. November 2021 sowie GRB 23/02/12G vom 11. Januar 2023).

¹¹ Für das Jahr 2026 hat der Grosse Rat bereits die Ausgaben für den Staatsbeitrag an swisspeace von 400'000 Franken beschlossen, sie müssen daher für 2026 nicht erneut beantragt werden (siehe GRB 23/02/12G vom 11. Januar 2023).

sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kooperationen und sozialen Engagements erfordert interne Ressourcen. Der administrative Aufwand soll so gering wie möglich gehalten werden. Dies soll auch mit einer digitalen Lösung für die Einreichung von Gesuchen und die Bearbeitung bis hin zur Auszahlung von Projektbeiträgen und der Ablage erreicht werden. Die Annahmen für den zusätzlichen Personalbedarf für die fachspezifische Prüfung der Gesuche, Projekte und Kooperationen sowie eine angemessene Wirkungskontrolle basieren auf den Erfahrungswerten der Stadt Zürich. Diese spricht Förderbeiträge im Umfang von jährlich 8,6 Millionen Franken zu und benötigt hierfür 300 Stellenprozente. Da sich der Aufwand zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen lässt, sollen 100 Stellenprozente für vier Jahre befristet eingesetzt und die bereits bestehenden Ressourcen von 80 auf 130 Stellenprozente unbefristet ausgebaut werden. Eine Evaluation nach drei Jahren ist vorgesehen.

Zudem wird die höhere Sitzungskadenz der Kommission für Internationale Zusammenarbeit zu Mehrausgaben führen. Diese Aspekte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Tabellarische Übersicht der jährlichen kantonalen Ausgaben für Verwaltungsarbeiten

	Bisherige Ausgaben in CHF	HC	Ausgaben in CHF ab 2025 bis 2028	HC	Ausgaben in CHF ab 2029	HC
Personalaufwand Administration ¹	37'800	0.3	37'800	0.3	37'800	0.3
Personalaufwand wissenschaftliche Mitarbeit für soziale Engagements	86'500	0.5 ²	360'000	2.0 ³	186'000	1
Entschädigung Kommission für Internationale Zusammenarbeit			30'000		30'000	
Sachmittel (Studien, Expertisen, Übersetzungen, Kommunikation)	11'000		90'000		90'000	
Total	135'300	0.8	517'800	2.3	343'800	1.3

¹ Ausgegangen wird von LK 12 und einer mittleren Stufe inkl. Arbeitgeberbeiträge, Anteil IT und Miete.

² Aktuell Mitarbeitende Ebene FL (0.2 HC) und wissenschaftliche MA (0.3 HC) in LK 16–17.

³ Davon befristet auf vier Jahre 1 HC (LK 16, mittlere Stufe inkl. Arbeitgeberbeiträge).

Hinzu kommen Initialkosten für eine digitale Umsetzungslösung, die aktuell noch nicht genau abgeschätzt werden können. Ein Vergleich mit ähnlichen Projekten führt zu einer ersten Kostenschätzung von einmalig 200'000 Franken.

10. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Publikationsgesetz in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Entwurf Gesetz GIZA
- Regulierungsfolgeabschätzung

Vernehmlassungsentwurf